	Schutzkonzept	25.02
	für Turnhallen und Aussenanlagen	

Ausgangslage

Dieses Schutzkonzept soll aufzeigen, wie im Rahmen der nach wie vor geltenden, übergeordneten Schutzmassnahmen ein Trainingsbetrieb in den Turnhallen und Aussenanlagen der Politischen Gemeinde Grabs stattfinden kann.

Schutzmassnahmen und Verhaltensmassnahmen

Untenstehende Vorgaben des Bundesrates sind zwingend einzuhalten:

- Einhaltung der Hygieneregeln des Bundesamts für Gesundheit (BAG).
- Nur gesund und symptomfrei ins Training gehen.
- In öffentlich-zugänglichen Innenräumen herrscht grundsätzlich eine Maskenpflicht.
- Für Kinder und Jugendliche **mit Jahrgang 2001 oder jünger**, gelten **keine Einschränkungen**. Es dürfen Wettkämpfe stattfinden.
- Für Personen **mit Jahrgang 2000 oder älter** gelten folgende Bestimmungen:
    - Gruppen **bis max. 50 Personen** (drinnen und draussen, Protokollierung der Teilnehmenden zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten)
    - **Im Freien** muss eine Gesichtsmaske getragen **oder** der erforderliche Abstand eingehalten werden; auf das Tragen einer Gesichtsmaske und die Einhaltung des Abstands kann nur verzichtet werden, wenn die Kontaktdaten erhoben werden.
    - **In Innenräumen** gilt eine Maskenpflicht **und** der erforderliche Abstand muss eingehalten werden.
    - Auf das Tragen einer Maske kann in Innenräumen verzichtet werden, wenn für jede Person eine Fläche von **mindestens 25 m²** zur ausschliesslichen Nutzung zur Verfügung stehen. Sportarten ohne erhebliche körperliche Anstrengung, bei welcher der zugewiesene Platz nicht verlassen wird, liegt die Mindestfläche bei **10 m²** pro Person.
    - Auf das Tragen einer Maske **und** die Einhaltung des erforderlichen Abstands kann in Innenräumen verzichtet werden, wenn:
        - der Körperkontakt bei der Sportart unumgänglich ist,
        - die Aktivität stets in beständigen Gruppen von höchstens vier Personen ausgeübt wird und sich diese Vierergruppen nicht mit anderen vermischen,
        - für jede Vierergruppe **mindestens 50 m²** zur ausschliesslichen Nutzung zur Verfügung stehen.
    - Es dürfen Wettkämpfe (Publikum Innen max. 100 Personen / Aussen max. 300 Personen – s. detailliertere Angaben auf Seite 2) stattfinden, Wettkämpfe von Mannschaftssportarten sind nur draussen erlaubt.
- Der erforderliche Abstand von 1.5 m muss auch in den Garderoben und im Duschbereich eingehalten werden.

Veranstaltungen mit Publikum

Untenstehende Vorgaben des Bundesrates sind zwingend einzuhalten:

- **Draussen** sind Publikumsanlässe im Sport mit **max. 300** Zuschauerinnen und Zuschauern zugelassen. Es gilt Sitzplatzpflicht, es muss eine Maske getragen und der Abstand eingehalten werden. Die Zuschauerränge dürfen bis max. zur Hälfte der Kapazität besetzt werden.
- In **Innenräumen** sind Publikumsanlässe im Sport mit **max. 100** Zuschauerinnen und Zuschauern zugelassen. Es gilt Sitzplatzpflicht, es muss eine Maske getragen und der Abstand eingehalten werden. Die Zuschauerränge dürfen bis max. zur Hälfte der Kapazität besetzt werden.
- Wird an Publikumsveranstaltungen Essen und Trinken angeboten, muss der Organisator die Kontaktdaten aller Besucherinnen und Besucher erheben inkl. Sitzplatznummer. Es gilt eine Sitzpflicht.

Informationspflicht der Vereine

Es ist Aufgabe der Vereine sicherzustellen, dass alle …

- Trainerinnen und Trainer
- Sportlerinnen und Sportler
- Eltern (für Nachwuchstrainings)

…detailliert über die Schutzkonzepte informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und diese strikt einhalten. Die Trainerinnen und Trainer bzw. Sportlerinnen und Sportler sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selber verantwortlich. **Das Schutzkonzept des Vereins muss in jedem Training in gedruckter Form dabei sein.**

Die Vollzugspersonen der Politischen Gemeinde Grabs werden auf Missstände hinweisen und sind berechtigt Personen von der Anlage zu weisen. Im Wiederholungsfall wird die Nutzungserlaubnis für die Sportanlage per sofort entzogen.

Nutzungsbedingungen für die Turnhallen

Gültig ab 31. Mai 2021 bis auf Weiteres

Ohne plausibilisiertes Schutzkonzept kein Sport!

Ein Anrecht auf die Nutzung einer Sportanlage besteht nur dann, wenn der jeweilige Verein ein plausibilisiertes Schutzkonzept für seine Sportart/en erstellt hat. Im Schutzkonzept muss eine für die Umsetzung des Konzeptes und für den Kontakt mit den zuständigen Behörden verantwortliche Person bezeichnet werden.

Für Individual-Sportlerinnen und –Sportler bleiben die Anlagen bis auf Weiteres geschlossen.

Der Trainingsbetrieb richtet sich grundsätzlich nach dem aktuellen Belegungsplan der Turnhallen.

Welche Anlageteile dürfen genutzt werden?

Unter Einhaltung vorgenannter Auflagen und Schutzkonzepte können grundsätzlich alle Anlageteile (inkl. Garderoben, Duschen und WC) genutzt werden.

Benützungszeiten:

Die Nutzenden dürfen erst pünktlich auf die Trainingszeit die Gesamtanlage betreten. Das Training endet 10 Minuten vor der reservierten Zeit (ausser Trainingszeit geht bis 22.00 Uhr), damit keine Begegnungen mit der nachfolgenden Trainingsgruppe entstehen.

Reinigung / Desinfektion:

Für die Reinigung und Desinfektion der Trainings-, Turn- und Spielgeräte sind die Nutzenden selber verantwortlich.

- Hände werden vor und nach jedem Training gründlich gewaschen.
- Desinfektionsreinigungsmittel für die Gerätschaften wird zur Verfügung gestellt.
- Die Reinigungs- und Desinfektionsmodalitäten müssen im Schutzkonzept des Vereins beschrieben sein.

Türgriffe und Handläufe werden durch die Hauswartung mehrmals täglich desinfiziert. Die WC-Anlagen und die Sportböden werden durch die Hauswartung entsprechend gereinigt.